

# Mehr Flexibilität bei Investitionen

**Investitionsabzugsbetrag.** Im Rahmen eines nunmehr betitelten Steueränderungsgesetzes sieht der Gesetzgeber bedeutende Erleichterungen beim sogenannten Investitionsabzug (IAB) vor. Allerdings sollen diese erst wirksam werden für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, d. h. also erst ab dem Wirtschaftsjahr 2015/2016.

**Was ist geplant?** Das Merkmal der Funktionsbenennung entfällt. Konkret bedeutet das, dass sich der Steuerpflichtige durch zu ungenaue Bezeichnung einer Investition den IAB nicht mehr verschmerzen kann. Das bringt bedeutend mehr Flexibilität. Hat er bisher beispielsweise einen IAB für einen Schlepper eingestellt, dann aber einen Mähdrescher angeschafft, musste er den IAB rückwirkend auflösen. Die Steuer wurde rückwirkend für das Jahr der Bildung entsprechend erhöht und verzinst – und dies, obwohl der Landwirt tatsächlich investierte. In Zukunft soll an dieser bürokratischen gesetzlichen Hürde nicht mehr festgehalten werden.

Außerdem soll eine Investitionsabsicht nicht mehr zwingend erforderlich sein. Trotz der rückwirkenden Auflösung bei ausbleibender Investition darf nämlich bisher ein Abzug nur vorgenommen wer-

den, wenn eine solche Absicht bestand. Gerade bei Betriebsneugründungen, z. B. bei erstmaliger Investition in eine Photovoltaikanlage war das nicht immer einfach zu dokumentieren und es gab häufig Streit mit den Finanzämtern, der bis vor die Finanzgerichte ging.

**Faktisch wird der IAB damit zu einer Art »freien Rücklage«,** die der Landwirt frei für Investitionen nutzen kann. Sollte er jedoch nicht investieren, muss er die in Anspruch genommenen Abzugsbeträge rückwirkend mit Verzinsung auflösen. Die übrigen Voraussetzungen für die Vornahme von Investitionsabzugsbeträgen ändern sich nicht.

Mit der Neuregelung wird jedoch zur besseren Kontrolle der Abzugsbeträge eine elektronische Übermittlung derselben verlangt. Ausnahmen sollen nur für einige wenige Härtefälle zugelassen werden.

**Hinweis.** Das Steueränderungsgesetz befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren, die 2. und 3. Lesung hat am 24. September 2015 im Bundestag stattgefunden. Das Gesetz soll aber noch im Herbst zum Abschluss gebracht werden.

Quelle: Steueränderungsgesetz 2015, BR-Drs. 418/15